

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

16. Oktober 2007

Mitgeteilt den

17. Oktober 2007

Protokoll Nr.

1183

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Zuoz** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4. Juli 2007 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Gesetz über die Förderung des Erst- und Einschränkung des Zweitwohnungsbaus, Etappierung und Kontingentierung des Wohnungsbaus
- Zonenplanausschnitt 1:2'000

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 23. Mai 2007 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 4. Juli 2007 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 12. Juli 2007. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 6. September 2007 ersuchte der Gemeindevorstand Zuoz um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Oberengadin (RRIP) übereinstimmt.

Nachdem der vom Kreisrat Oberengadin am 27. Juni 2006 beschlossene RRIP zur Beschränkung des Zweitwohnungsbaus mangels Genehmigung durch sämtliche Oberengadiner Gemeinden gescheitert ist, hat die Regionalplanungskommission Oberengadin am 31. Mai 2007 eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines neuen Richtplanentwurfs eingesetzt. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass aufgrund der laufenden Bestrebungen auf Ebene der regionalen Richtplanung zu gegebener Zeit Anpassungen an den vorliegenden kommunalen Regelungen über die Förderung des Erst- und Einschränkung des Zweitwohnungsbau sowie Etappierung und Kontingentierung des Wohnungsbaus erforderlich sein werden. Die Genehmigung ist mit einem entsprechenden Hinweis zu verbinden.

C.

Gesetz über die Förderung des Erst- und Einschränkung des Zweitwohnungsbaus, Etappierung und Kontingentierung des Wohnungsbaus Zonenplanausschnitt 1:2'000

Das Gesetz über die Förderung des Erst- und Einschränkung des Zweitwohnungsbaus, Etappierung und Kontingentierung des Wohnungsbaus, sowie der dazugehörige Zonenplanausschnitt 1:2'000 mit dem Perimeter des erstwohnanteils-pflichtigen Gebietes, beides vom 4. Juli 2007, können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das **Gesetz über die Förderung des Erst- und Einschränkung des Zweitwohnungsbaus, Etappierung und Kontingentierung des Wohnungsbaus**, sowie der **Zonenplanausschnitt 1:2'000**, beides vom 4. Juli 2007, werden mit dem Hinweis genehmigt, dass aufgrund der nach wie vor laufenden Bestrebungen zum Erlass eines regionalen Richtplans Zweitwohnungsbau zu gegebener Zeit Anpassungen an den vorliegenden kommunalen Regelungen nötig werden könnten.
2. Der Gemeindevorstand Zuoz wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben.
3. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen vorzunehmen.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen